

## **Vereinssatzung des Förderverein Internationale Polizeiregatta Bodensee e.V.**

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Der Zweck des Vereins.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Mitglieder.....	2
§ 5	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 7	Vereinsorgane.....	3
§ 8	Mitgliederversammlung.....	4
§ 9	Einberufung, Tagesordnung und Tagungsort.....	4
§ 10	Versammlungsleitung und Protokoll.....	4
§ 11	Stimmrecht und Beschlussfassung.....	5
§ 12	Gegenstände der Beschlussfassung.....	5
§ 13	Der Vorstand.....	5
§ 14	Amtszeit.....	6
§ 15	Geschäftsführung und Vertretung.....	6
§ 16	Auflösung.....	6

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
**Förderverein Internationale Polizeiregatta Bodensee.**  
Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen mit dem Zusatz e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Friedrichshafen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Der Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Internationalen Polizeiregatta Bodensee (nachfolgend Polizeiregatta genannt).

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Mitglied kann insbesondere jede bei der Polizeiregatta startberechtigte Person werden.  
Andere Personen, welche die Polizeiregatta im besonderen Maße fördern, können ebenfalls Mitglied werden.
- (3) Um Mitglied zu werden bedarf es einer schriftlichen Erklärung.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## Vereinsatzung des Förderverein Internationale Polizeiregatta Bodensee e.V.

- (5) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Pflichten und Rechte wie die übrigen Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 5**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die Satzung oder die Interessen und Ziele des Vereins verletzt hat oder
  - b) trotz zweimaliger Aufforderung den satzungsgemäßen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand mit Mehrheitsentscheidung endgültig. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

### **§ 6**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 7**

#### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand .

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält
  - b) ein Drittel aller Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung fordert.

## **§ 9**

### **Einberufung, Tagesordnung und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand eingeladen werden.
- (3) Anträge zur Tagesordnung bei ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor den Mitgliederversammlungen beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Mitgliederversammlungen können an jedem Ort am Bodensee abgehalten werden, sofern nicht eine vorhergehende Mitgliederversammlung einen anderen Ort bestimmt hat.

## **§ 10**

### **Versammlungsleitung und Protokoll**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer geleitet. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Stimmrecht und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als nicht angenommen.
- (3) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 12**

### **Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung des Etats, der Jahresrechnung einschließlich des Berichts des Vorstandes
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins.

## **§ 13**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- und bis zu zwei

weiteren Vorstandsmitgliedern

## **§ 14**

### **Amtszeit**

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Die Vorstandspersonen bleiben bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt.

## **§ 15**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden oder den Geschäftsführer je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich und persönlich ausgeübt.

## **§ 16**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die **Polizeistiftung des Landes Baden-Württemberg** in Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren tätig; es sei denn, dass die Mitgliederversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestimmt.

Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 19.04.2007 beschlossen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....